

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/7035 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (2. AAÜG-ÄndG)

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/7019 –

Keine Diskriminierungen und Ungerechtigkeiten gegenüber Älteren in den neuen Bundesländern bei der Überleitung von DDR-Alterssicherungen in das bundesdeutsche Recht

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/7020 –

Gerechte Alterseinkünfte für Beschäftigte im Gesundheits- und Sozialwesen der DDR

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/7021 –

Gerechte Lösung für die rentenrechtliche Situation von in der DDR Geschiedenen

- e) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/7022 –

Schaffung einer gerechten Versorgungslösung für die vormalige berufsbezogene Zuwendung für Ballettmitglieder in der DDR

- f) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/7023 –

Regelung der Ansprüche der Bergleute der Braunkohleveredlung

- g) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/7024 –

Beseitigung von Rentennachteilen für Zeiten der Pflege von Angehörigen in der DDR

- h) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/7025 –

Rentenrechtliche Anerkennung für fehlende Zeiten von Land- und Forstwirten, Handwerkern und anderen Selbständigen sowie deren mithelfenden Familienangehörigen aus der DDR

- i) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/7026 –

Rentenrechtliche Anerkennung von zweiten Bildungswegen und Aspiranturen in der DDR

- j) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/7027 –

Rentenrechtliche Anerkennung von DDR-Sozialversicherungsregelungen für ins Ausland mitreisende Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie von im Ausland erworbenen rentenrechtlichen Zeiten

- k) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/7028 –

Rentenrechtliche Anerkennung aller freiwilligen Beiträge aus DDR-Zeiten

- l) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/7029 –

Kein Versorgungsunrecht bei den Zusatz- und Sonderversorgungen der DDR

- m) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/7030 –

Regelung der Ansprüche und Anwartschaften auf Alterssicherung für Angehörige der Deutschen Reichsbahn

- n) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/7031 –

Angemessene Altersversorgung für Professorinnen und Professoren neuen Rechts, Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Dienst, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Beschäftigte universitärer und anderer wissenschaftlicher außeruniversitärer Einrichtungen in den neuen Bundesländern

- o) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/7032 –**

Schaffung einer angemessenen Altersversorgung für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, die nach 1990 ihre Tätigkeit fortgesetzt haben

- p) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/7033 –**

Schaffung einer angemessenen Altersversorgung für Angehörige von Bundeswehr, Zoll und Polizei, die nach 1990 ihre Tätigkeit fortgesetzt haben

- q) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/7034 –**

Einheitliche Regelung der Altersversorgung für Angehörige der technischen Intelligenz der DDR

- r) zu dem Antrag der Abgeordneten Irmingard Schewe-Gerigk, Peter Hettlich, Dr. Thea Dückert, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/11684 –**

Versorgung für Geschiedene aus den neuen Bundesländern verbessern

- s) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb, Jan Mücke, Jens Ackermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/11236 –**

Faires Nachversicherungsangebot zur Vereinheitlichung des Rentenrechts in Ost und West

A. Problem

Zu Buchstabe a (Drucksache 16/7035)

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes ist nach Auffassung der Initiatoren zwar die Anknüpfung der in die Rente eingehenden Entgeltbegrenzung für bestimmte so genannte staatsnahe Versorgungsberechtigte an die Einkommenshöhe (§ 6 Absatz 2 AAÜG) fallen gelassen worden. Zugleich sei jedoch mit einer Liste von bestimmten ausgeübten Tätigkeiten und Funktionen wieder eine Begrenzungstypisierung geschaffen worden. Auch diese Regelung widerspreche den Vorgaben des Einigungsvertrages und verletze die Wertneutralität des Rentenrechts.

Zu Buchstabe b (Drucksache 16/7019)

Nach Ansicht der Antragsteller ist 15 Jahre nach dem Wirksamwerden des Rentenüberleitungsgesetzes (RÜG) und des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) eine gründliche Überprüfung und umfassende Korrektur angezeigt. Im Laufe der Zeit hätten sich Lücken in der Überführung gezeigt, die schwierige soziale Lagen hervorbrächten.

Zu Buchstabe c (Drucksache 16/7020)

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheits- und Sozialwesens der DDR ist nach Einschätzung der antragstellenden Fraktion mit der Nichtanerkennung eines DDR-typischen und mit bundesdeutschen Verhältnissen nicht vergleichbaren Sachverhalts, wie sie der besondere Steigerungsbetrag von 1,5 bei der Altersversorgung darstelle, eine Überführungslücke im Rentenrecht geschaffen worden. Diese sei sozial ungerecht und bringe finanziell schwierige Lebenslagen im Ruhestand hervor.

Zu Buchstabe d (Drucksache 16/7021)

Nach Auffassung der Initiatoren ist für in der DDR Geschiedene, insbesondere für Frauen, durch die Nichtbeachtung von DDR-typischen und mit bundesdeutschen Verhältnissen nicht vergleichbaren Sachverhalten eine Überführungslücke im Rentenrecht entstanden.

Zu Buchstabe e (Drucksache 16/7022)

Aus der Sicht der Antragsteller erhalten Tänzerinnen und Tänzer im Ruhestand aufgrund fehlender Regelungen im Rentenüberleitungsgesetz zu geringe Renten. Diese Gruppe könne zumeist ihren Beruf etwa ab dem 40. Lebensjahr nicht mehr aktiv ausüben. In der DDR seien Tänzerinnen und Tänzer bei Berufsunfähigkeit, vorzeitigem Ausscheiden und im Alter finanziell abgesichert gewesen.

Zu Buchstabe f (Drucksache 16/7023)

Bergleuten der Braunkohleveredlung Borna/Espenhain, die nach dem 31. Dezember 1996 in Rente gegangen sind, werden nach Darstellung der einbringenden Fraktion Ansprüche auf eine Rente für „bergmännische Tätigkeit unter Tage gleichgestellt“ vorenthalten. Das entsprechende Überleitungsgesetz erfasse lediglich alle bis zu diesem Datum in Rente Gegangenen.

Zu Buchstabe g (Drucksache 16/7024)

Aus Sicht der Antragsteller ist für Personen, die in der DDR Angehörige der Pflegestufe III und IV gepflegt haben und dafür Zeiten für die Altersversorgung zuerkannt bekamen, eine Überführungslücke im Rentenrecht entstanden. Diesen Versicherten, die wegen der Pflege weniger als 13 Stunden pro Woche arbeitentgeltlich tätig sein konnten, seien diese Zeiten als Versicherungsjahre anerkannt worden.

Zu Buchstabe h (Drucksache 16/7025)

Nach Auffassung der antragstellenden Fraktion ist für Land- und Forstwirte, Handwerker und andere Selbständige sowie vor allem deren mithelfende Familienangehörige, mit der nur übergangsweisen Anerkennung von DDR-typischen und mit bundesdeutschen Verhältnissen nicht vergleichbaren Sachverhalten, eine Überführungslücke im Rentenrecht entstanden.

Zu Buchstabe i (Drucksache 16/7026)

Für Versicherte, die in der DDR den zweiten Bildungsweg absolviert haben, ist aus Sicht der Initiatoren mit der nur übergangsweisen Anerkennung von DDR-typischen Sachverhalten rentenrechtlich eine Überführungslücke entstanden. Diese sei sozial ungerecht und führe zu einer finanziell schwierigen Situation im Ruhestand.

Zu Buchstabe j (Drucksache 16/7027)

Die Antragsteller verweisen darauf, dass Ehepartner ehemaliger DDR-Diplomaten oder Beschäftigter im Außenhandel oft keine berufliche Tätigkeit hätten ausüben können. Für diese Personen sei bei der Rentenüberleitung eine Lücke entstanden. Auch denjenigen, die durch Heirat in die DDR gekommen seien, ergehe es so.

Zu Buchstabe k (Drucksache 16/7028)

Aus Sicht der Antragsteller ist für Versicherte, die in der DDR für Zeiten der Unterbrechung ihrer Erwerbstätigkeit freiwillige Beiträge zur Sozialversicherung in geringer Höhe von drei bis zwölf Mark der DDR gezahlt haben, mit der überwiegenden Nichtanerkennung dieses DDR-typischen und mit bundesdeutschen Verhältnissen nicht vergleichbaren Sachverhalts eine Überführungslücke im Rentenrecht entstanden.

Zu Buchstabe l (Drucksache 16/7029)

Gleiche Berufsgruppen in Ost und West sind nach Darstellung der Antragsteller von gravierenden Unterschieden der Alterssicherung betroffen, da alle Zusatz- und Sonderversorgungen der DDR in die gesetzliche Rente der Bundesrepublik Deutschland überführt worden seien.

Zu Buchstabe m (Drucksache 16/7030)

Nach Auffassung der Antragsteller ist für die Angehörigen der Deutschen Reichsbahn (DR) der DDR mit dem Prozess der deutschen Einheit eine historisch verankerte besondere Alterssicherung durch das Rentenüberleitungsgesetz liquidiert worden. Auch die Zusammenführung beider deutschen Bahnen im Eisenbahnneuordnungsgesetz 1993 sei nicht genutzt worden, um eine den ursprünglichen Zusagen entsprechende Altersversorgung zu schaffen. Dadurch seien erhebliche Unterschiede in der Alterssicherung vergleichbarer Berufsgruppen zwischen Ost und West entstanden.

Zu Buchstabe n (Drucksache 16/7031)

Professorinnen und Professoren neuen Rechts sind aus Sicht der Antragsteller gegenüber ihren Berufs- und Altersgefährten in den alten Bundesländern oder mit bundesdeutscher Biografie bei der Altersversorgung benachteiligt. Das gelte auch für Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Dienst, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie für Beschäftigte anderer wissenschaftlicher, universitärer und außeruniversitärer Einrichtungen in den neuen Bundesländern mit DDR-Biografie. Für die Zeit bis 1990 sei vielfach nur eine durch die Beitragsbemessungsgrenze begrenzte Rente ermittelt worden. Für die Zeit ab 1990 wirke

sich die verspätete Verbeamtung beziehungsweise eine verspätete Aufnahme in die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) negativ aus.

Zu Buchstabe o (Drucksache 16/7032)

Nach Auffassung der einbringenden Fraktion erfüllen die mit der deutschen Einheit geschaffenen Regelungen zur Übernahme für Weiterbeschäftigte im öffentlichen Dienst in die beamtenrechtlichen Regelungen der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise in die Zusatzversorgung des Bundes und der Länder (VBL) nicht die Ansprüche an eine Gleichbehandlung. Da für die Pensionsermittlung nur die Zeiten der Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland als ruhegehaltstauglich bewertet würden, ergebe sich meist nur ein Mindestruhestandsgeld, das noch durch eine Höchstgrenze gemindert würde.

Zu Buchstabe p (Drucksache 16/7033)

Nach Auffassung der Antragsteller erfüllen die mit der deutschen Einheit geschaffenen Regelungen zur Übernahme von weiterbeschäftigten Angehörigen von NVA, Zoll und Polizei der DDR bei Bundeswehr, Zoll und Polizei der Bundesrepublik Deutschland in das Beamtenrecht nicht die Ansprüche an Gleichbehandlung gleicher Berufsgruppen in Ost und West. Da für die Pensionsermittlung nur die Zeiten der Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland als ruhegehaltstauglich bewertet würden, ergebe sich meist nur ein Mindestruhestandsgeld.

Zu Buchstabe q (Drucksache 16/7034)

Nach Auffassung der Antragsteller haben unpräzise Regelungen zur Altersvorsorge der technischen Intelligenz zu Differenzen bei der Auslegung der Verordnung geführt – insbesondere darüber, welcher Personenkreis einbezogen werden sollte. Eine Präzisierung durch das Bundessozialgericht habe das Problem nicht gelöst.

Zu Buchstabe r (Drucksache 16/11684)

Die Antragsteller verweisen darauf, dass vor 1992 Geschiedene in den neuen Bundesländern von der Teilhabe an den Rentenanwartschaften ihrer früheren Gatten ausgeschlossen sind. Eine Frau aus den alten Bundesländern, deren Ehe vor 1977 geschieden worden sei, könne dagegen Geschiedenenwitwenrente beziehen, wenn ihr geschiedener Ehemann ihr vor seinem Tod Unterhalt gezahlt habe. Eine Frau aus den neuen Bundesländern, deren Ehe vor 1977 geschieden worden sei, habe keinen Anspruch auf Geschiedenenwitwenrente – auch dann nicht, wenn ihr Mann gerichtlich zu Unterhaltszahlungen verpflichtet gewesen sei. Der Versorgungsausgleich trat erst 1992 nach dem Einigungsvertrag in Kraft. Bei der Überleitung der gesetzlichen Rentenversicherung sei die Bundesregierung von der Annahme ausgegangen, dass Frauen in der DDR ihre Erwerbsarbeit selten zugunsten der Kindererziehung unterbrochen oder eingeschränkt hätten. Das stellen Geschiedene aus den neuen Bundesländern in Frage.

Zu Buchstabe s (Drucksache 16/11236)

Bei der Überleitung der nach DDR-Recht bestehenden Rentenanwartschaften, die im Grundsatz auf Beitragsäquivalenz beruhten, ins Sechste Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) sind nach Einschätzung der Antragsteller im Wesentlichen drei Gruppen von Versicherten im Verhältnis zu anderen Versicherten mit DDR-Arbeitsbiographien nachteilig betroffen: Erstens solche Versicherten, die aus unterschiedlichen Gründen zu DDR-Zeiten keine Rentenversicherungsbeiträge zu bestimmten Altersvorsorgesystemen leisteten; zweitens solche Versicherten, die zu DDR-Zeiten über Rentenansprüche verfügten, die aber nicht mit dem SGB VI kompatibel waren und daher nicht überführt wurden; drittens Versicher-

te, deren Anwartschaften im Zuge der Überleitung in das SGB VI und nicht in andere Versorgungssysteme übergeleitet wurden.

Die Lösung des Problems könne nicht darin bestehen, allen Forderungen in vollem Umfang nachzugeben. Dies würde entweder zu ungerechtfertigten Besserstellungen gegenüber Versicherten in den alten Ländern führen oder zu Besserstellungen gegenüber anderen Versicherten in den neuen Bundesländern.

B. Lösung

Zu Buchstabe a (Drucksache 16/7035)

Nach Auffassung der einbringenden Fraktion sollen die Eingriffe in das Rentenrecht für alle im Partei- und Staatsapparat der DDR tätigen Personen beseitigt werden, indem die Entgelte bis zur Beitragsbemessungsgrenze in die Berechnung der Rentenansprüche und -anwartschaften eingehen.

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/7035 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei einer Stimmenthaltung aus der Fraktion der SPD

Zu Buchstabe b (Drucksache 16/7019)

Der Deutsche Bundestag soll die Bundesregierung nach dem Willen der Antragsteller auffordern, die Wirkungen des Rentenüberleitungsgesetzes (einschließlich AAÜG) zu überprüfen. Vorgelegt werden sollten Regelungen, die zumindest die unter Abschnitt A aufgeführten Problemfelder lösen. Zu den bisher nicht geregelten Sachverhalten gehöre unter anderem der besondere Steigerungsbetrag bei Beschäftigten des Gesundheits- und Sozialwesens der DDR. Behandelt werden müssten auch Versorgungsen, die zu DDR-Zeiten bestimmte Berufsgruppen beziehungsweise Tätigkeitsbereiche umfasst hätten, bei denen aber Versorgungszusagen unterblieben seien.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/7019 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe c (Drucksache 16/7020)

Der Deutsche Bundestag soll die Bundesregierung nach dem Willen der Antragsteller auffordern, eine gesetzliche Regelung vorzulegen, die den Anspruch auf eine besondere Behandlung der Zeiten, in denen Versicherte im Gesundheits- und Sozialwesen der DDR gearbeitet haben, für die Alterseinkünfte wahre.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/7020 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP

Zu Buchstabe d (Drucksache 16/7021)

Nach dem Willen der Initiatoren soll der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordern, eine gesetzliche Regelung vorzulegen, die für in der DDR Geschiedene Lebensstandardsicherung und Vertrauensschutz für die Alterssicherung gewährleiste. Dazu solle entweder ein für die Ehezeit fiktiver Versorgungsausgleich vorgenommen werden, oder die nach DDR-Recht erworbenen Ruhestandsanwartschaften der Geschiedenen sollten dynamisiert werden.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/7021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu Buchstabe e (Drucksache 16/7022)

Der Deutsche Bundestag fordert nach dem Willen der Antragsteller die Bundesregierung auf, eine gesetzliche Regelung vorzulegen, die für Ballettmitglieder aus der DDR, für die mit der Einheit Deutschlands eine Versorgungslücke entstanden sei, die in der DDR erhaltene Versorgungszusage in einer für jetzige Verhältnisse mindestens Existenz sichernden Höhe garantiere.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/7022 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. und einer Stimme aus der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP

Zu Buchstabe f (Drucksache 16/7023)

Der Deutsche Bundestag fordert nach dem Willen der antragstellenden Fraktion die Bundesregierung auf, eine rechtliche Regelung vorzulegen, die

1. den betroffenen Bergleuten des ehemaligen Bergbaubetriebes Braunkohleveredlung Borna/Espenhain rückwirkend für die Zeit ihrer Tätigkeit im Bergbaubetrieb vom 1. Juli 1968 bis zur endgültigen Stilllegung am 31. Dezember 1996 die nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) vorgesehenen Rentenzusatzleistungen als „bergmännische Tätigkeit unter Tage gleichgestellt“ gewährten,
2. die Knappschaft veranlassten, gemäß Tarifvertrag die Rente für Bergleute der Braunkohleveredlung mit „bergmännischer Tätigkeit“ entsprechend neu zu berechnen und nachzuzahlen.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/7023 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP

Zu Buchstabe g (Drucksache 16/7024)

Nach dem Willen der Antragsteller soll der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordern, eine gesetzliche Regelung für Personen vorzulegen, die in der DDR Angehörige der Pflegestufe III und IV gepflegt haben und dafür mit dem durchschnittlich pro Monat erzielten Entgeltpunkt aus der Beitragszeit bis zum 31. Dezember 1996 bewertet worden seien (Lückenausgleich nach § 72 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VI).

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/7024 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu Buchstabe h (Drucksache 16/7025)

Der Deutsche Bundestag fordert nach dem Willen der Initiatoren die Bundesregierung auf, eine gesetzliche Regelung vorzulegen, die Zeiten, in denen Versicherte in der DDR

- a) vor dem 1. März 1959 Mitglied einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft gewesen seien,
- b) in der Zeit vom 1. Januar 1946 bis 31. Dezember 1970 als mithelfende Familienangehörige selbständiger Land- und Forstwirte tätig gewesen seien oder
- c) in der Zeit vom 1. Januar 1946 bis 31. Dezember 1970 als Selbständige oder deren mitarbeitende Ehegatten tätig gewesen seien, als Zeiten versicherungspflichtiger Tätigkeit anerkenne.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/7025 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP

Zu Buchstabe i (Drucksache 16/7026)

Der Deutsche Bundestag fordert nach dem Willen der antragstellenden Fraktion die Bundesregierung auf, eine gesetzliche Regelung vorzulegen, die Zeiten, in denen Versicherte in der DDR einen zweiten Bildungsweg über Studium oder eine ordentliche Aspirantur zurückgelegt haben, als Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit anerkenne.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/7026 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP

Zu Buchstabe j (Drucksache 16/7027)

Nach dem Willen der Antragsteller soll der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordern, eine gesetzliche Regelung vorzulegen, die Zeiten, in denen Versicherte

- a) vor dem 3. Oktober 1990 außerhalb der DDR eine Beschäftigung ausgeübt hätten, für die nach den im Aufenthaltsstaat geltenden Rechtsvorschriften eine Pflichtversicherung bestanden habe oder nach den in der DDR geltenden Rechtsvorschriften bestanden habe, sich vor dem 3. Oktober 1990 im Rahmen der dienstlichen Entsendung von Ehepaaren außerhalb der DDR aufgehalten hätten, ohne selbst eine berufliche Tätigkeit auszuüben, oder
- b) sich vor dem 3. Oktober 1990 im Rahmen der dienstlichen Entsendung von Ehepaaren außerhalb der DDR aufgehalten haben, ohne selbst eine berufliche Tätigkeit auszuüben, als Zeiten versicherungspflichtiger Tätigkeit anerkennen.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/7027 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP

Zu Buchstabe k (Drucksache 16/7028)

Nach dem Willen der Initiatoren soll der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordern, die Zeiten, in denen Versicherte in der DDR freiwillige Beiträge gezahlt haben, durchgängig und in jeder Höhe als rentenrechtlich wirksam anzuerkennen.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/7028 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP

Zu Buchstabe l (Drucksache 16/7029)

Nach dem Willen der Antragsteller soll der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordern, ein befristetes Versorgungssystem „sui generis“ einzurichten. Dieses Versorgungssystem besonderer Art gewähre Leistungen für Versicherte, die vormals Zusatzversorgungsleistungen der wissenschaftlichen, pädagogischen, medizinischen, künstlerischen und technischen Intelligenz bezogen hätten. Außerdem sei es gedacht für Leiter spezieller Wirtschaftsbereiche, für Mitarbeiter des Staatsapparats, der Parteien und gesellschaftlichen Organi-

sationen, die Sonderversorgungssystemen von Schutz und Sicherheitsorganen zugeordnet gewesen seien, die über die begrenzten Ansprüche der gesetzlichen Rente hinausgingen.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/7029 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP

Zu Buchstabe m (Drucksache 16/7030)

Nach dem Willen der Antragsteller soll der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordern, eine Regelung vorzulegen, die Zusagen aus der Altersversorgung der Deutschen Reichsbahn für anspruchsberechtigte Angehörige der Deutschen Reichsbahn aus der DDR einlöse und ehemalige Reichsbahner aus Berlin (West) einbeziehe und die Finanzierung dem Bund als Rechtsnachfolger der Deutschen Reichsbahn übertrage.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/7030 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP

Zu Buchstabe n (Drucksache 16/7031)

Nach dem Willen der Initiatoren soll der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordern, eine gesetzliche Regelung vorzulegen, die den beamteten Professoren neuen Rechts sowie den weiteren beamteten Wissenschaftlern in Lehre und Forschung mit DDR-Erwerbsbiografie eine ab Oktober 1990 zählende Altersversorgung über das Beamtenversorgungsgesetz zuerkennt. Professoren neuen Rechts sowie weitere Wissenschaftler an universitären und außeruniversitären Einrichtungen, die ihren Dienst nach 1990 fortgesetzt haben, ohne zu Beamten ernannt worden zu sein, sollten nachträglich mit Wirkung ab Oktober 1990 in die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) aufgenommen werden. Die Kosten für die Nachversicherung solle der Bund übernehmen.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/7031 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP

Zu Buchstabe o (Drucksache 16/7032)

Nach dem Willen der Antragsteller soll der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordern, eine gesetzliche Regelung vorzulegen, die folgende Vorgaben umsetze: Die Altersversorgung nach dem Beamtenversorgungsgesetz sei mit lückenloser Wirkung in den Fällen zuzugestehen, in denen die Verbeamtung erst später erfolgt sei, eine Tätigkeit aber unmittelbar nach dem 2. Oktober 1990 fortgesetzt worden sei. Für die Weiterbeschäftigten, die in die VBL aufgenommen worden seien, sei eine lückenlose Versorgung seit 3. Oktober 1990 zu gewährleisten.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/7032 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP

Zu Buchstabe p (Drucksache 16/7033)

Nach dem Willen der Initiatoren soll der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordern, eine gesetzliche Regelung nach folgenden Vorgaben vorzule-

gen: Die Rentenansprüche aus DDR-Zeiten sollten aus der Liquidierung von Sonderversorgungsansprüchen herausgenommen werden und die in der DDR absolvierten Zeiten bei Armee, Zoll und Polizei als Vordienstzeiten für die Altersversorgung nach dem Beamtenversorgungsgesetz anerkannt werden.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/7033 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP

Zu Buchstabe q (Drucksache 16/7034)

Nach dem Willen der Antragsteller soll der Deutsche Bundestag die Bundesregierung zu einer rechtlichen Regelung auffordern. Diese solle bei der Ermittlung einer Rente nach dem Rentenüberleitungsgesetz in das Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz alle Absolventen einer Hoch- oder Fachschule oder einer Universität der DDR ausnahmslos einbeziehen, die in Unternehmen entgeltlich beschäftigt worden seien und die nach objektiven Kriterien zu diesem Versorgungssystem gehörten. Das dabei erzielte Arbeitseinkommen bis zum 30. Juni 1990 solle als renten- und versorgungsbegründend gewertet werden und die derzeit praktizierten Stichtagesregelungen hinsichtlich von Unternehmensumwandlungen wegfallen.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/7034 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP

Zu Buchstabe r (Drucksache 16/11684)

Der Deutsche Bundestag soll die Bundesregierung nach dem Willen der Antragsteller auffordern, eine Regelung zu Gunsten von Frauen einzuführen, die vor 1992 in den neuen Bundesländern geschieden wurden und die wegen Kindererziehung ihre Erwerbsarbeit unterbrochen oder eingeschränkt haben. Darüber hinaus sollten in Anlehnung an den Versorgungsausgleich die individuellen Ansprüche der Frauen aus der Ehezeit ermittelt werden, die Summe halbiert und dem Rentenkonto für die Ehezeit zusätzlich die Hälfte eines durchschnittlichen Rentenanspruchs gutgeschrieben werden. Der Ausgleich sei aus Steuermitteln zu finanzieren, da ein rückwirkender Versorgungsausgleich zu Lasten des geschiedenen Ehepartners rechtlich nicht möglich sei.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/11684 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE.

Zu Buchstabe s (Drucksache 16/11236)

Der Deutsche Bundestag soll die Bundesregierung nach dem Willen der Antragsteller auffordern, folgende Regelung zu treffen:

1. Rentenrechtliche Anerkennung von Arbeitszeiten von Land- und Forstwirten, Handwerkern und anderen Selbständigen sowie mithelfenden Familienangehörigen in der DDR: Diese Personen waren bis 1970 nach DDR-Recht nicht sozialversichert. Daher wurden ihnen – abgesehen von einer Übergangsfrist bis Ende 1996 – keine Ansprüche im SGB VI im Rahmen der Rentenüberleitung gutgeschrieben. Ihnen solle die Möglichkeit zur freiwilligen nachträglichen Entrichtung von Beiträgen in der Rentenversicherung gegeben werden.

2. Bei der Rentenberechnung nach DDR-Recht wurde Beschäftigten im Gesundheits- und Sozialwesen der DDR (mittleres medizinisches Personal) ein besonderer Steigerungssatz berücksichtigt, für den aber keine Beiträge entrichtet wurden. Daher wurde dieser besondere Steigerungssatz nicht in das SGB VI übernommen. Die Betroffenen sollten die Möglichkeit erhalten, bis zur Höhe des Steigerungssatzes durch freiwillige nachträgliche Entrichtung von Rentenversicherungsbeiträgen höhere Rentenansprüche zu erwerben.
3. Übersiedler vor 1990: Personen, die einen Ausreiseantrag in die Bundesrepublik Deutschland gestellt hatten, konnten keine Rentenzahlung in der DDR erwarten. Einige zahlten daher nicht in die Freiwillige Zusatzrentenversicherung (FZR) ein. Seit 1996 wirkt sich das für diesen Personenkreis Renten mindernd aus. Dieses Ergebnis sei nicht wünschenswert. Die Betroffenen sollten daher die Möglichkeit zur Nachzahlung ihrer FZR-Beiträge erhalten.
4. Versicherte mit Pflegezeiten in der DDR: Nach 1996 wurden Pflegezeiten, die im DDR-Rentenrecht über die Anzahl der Beitragsjahre berücksichtigt wurden, nicht mehr im SGB VI anerkannt. Dadurch entstehen den Betroffenen Versorgungslücken. Es solle die Möglichkeit zur nachträglichen freiwilligen Entrichtung der Beiträge geschaffen werden.
5. Freiwillige Beiträge zur Sozialversicherung zu DDR-Zeiten wurden, bei geringem Umfang unterhalb des freiwilligen Mindestbeitrags nach dem SGB VI, im Zuge der Rentenüberleitung nicht in das SGB VI übernommen. Hier solle die Möglichkeit zur Aufstockung in Form freiwilliger nachträglicher Beiträge gegeben werden, so dass sie die notwendige Mindesthöhe für einen Rentenanspruch nach dem SGB VI erreichten.
6. Nach Ausscheiden aus dem Beruf durften Mitglieder des DDR-Staatsballetts eine berufsbezogene Zuwendung erwarten. Diese Regelung wurde nicht in das bundesdeutsche Recht überführt. Wie Tanzgruppenmitgliedern als Versicherten der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen sollten sie die Möglichkeit bekommen, entsprechend der Höhe der Versorgungsanwartschaften von Tänzern in den alten Ländern eine Rentenanswartschaft durch nachträgliche freiwillige Beiträge aufzubauen und sich ihre Ansprüche auszahlen zu lassen.
7. Beschäftigte der Braunkohleveredelung Carbo-Chemie wurden aufgrund ihrer Arbeit mit gesundheitsgefährdenden Stoffen bei der Altersabsicherung mit zusätzlicher Altersversorgung bedacht. Die mit dieser Gleichstellung verbundenen Vorteile wurden ihnen mit der Rentenüberleitung nur befristet gewährt. Die Rechtsprechung hat die von den Betroffenen vorgebrachten Argumente des Vertrauensschutzes nicht gestützt. Ihnen solle nun die Möglichkeit gegeben werden, durch nachträgliche freiwillige Beitragszahlung in die Rentenversicherung den Verlust an Ansprüchen auszugleichen.
8. Nicht alle Mitglieder der technischen Intelligenz, die grundsätzlich zu einer Teilnahme an einer Zusatzversorgung berechtigt waren, erhielten auch die dafür notwendige Versorgungszusage. Die von der Stichtagsregelung negativ Betroffenen sollten die Möglichkeit erhalten, durch Zahlung nachträglicher freiwilliger Beiträge einen Anspruch in der Höhe der jeweils einschlägigen Zusatzversorgung zu erhalten.
9. Einige Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, die nach 1990 ihre Tätigkeit fortgesetzt haben und um das Jahr 2000 in Ruhestand gingen, erhielten nur eine geringe oder keine Beamtenversorgung oder keine Ansprüche aus der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, weil sie die dafür notwendige Wartezeit von fünf Jahren nicht aufwiesen. Den Betroffenen solle durch die Entrichtung von Nachversicherungsbeiträgen die Möglichkeit gegeben werden, Lücken zu schließen.

10. Bei Professoren neuen Rechts sowie anderen Beschäftigten in wissenschaftlichen Einrichtungen der neuen Länder wirke sich für die Zeit ab 1990 die verspätete Verbeamtung und die teilweise verzögerte Aufnahme in die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder erst ab 1997 negativ aus. Die Betroffenen sollten die Möglichkeit erhalten, die so entstandenen Einschnitte in ihrer Altersversorgung durch Entrichtung nachträglicher freiwilliger Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu beseitigen.
11. Die zu DDR-Zeiten Geschiedenen, dabei insbesondere die Frauen, sind seit der Wiedervereinigung gegenüber Geschiedenen in den alten Bundesländern schlechter gestellt. Frauen hätten aber in der DDR meist schlechter bezahlte Tätigkeiten als ihre Ehemänner ausgeübt. Die in der DDR Geschiedenen sollten daher die einmalige Möglichkeit erhalten, durch nachträgliche Entrichtung freiwilliger Beiträge ihren heutigen Rentenanspruch zu erhöhen.
12. Die ehemaligen Mitarbeiter der Deutschen Reichsbahn beklagten, dass die Altersversorgung der Deutschen Reichsbahn im Zusammenhang mit der Sozialversicherungsrente in das SGB VI überführt worden sei. Soweit den Betroffenen daraus Nachteile entstanden seien, sollten sie die Möglichkeit zur nachträglichen freiwilligen Beitragsleistung erhalten.
13. Rentenrechtliche Anerkennung von zweiten und verlängerten Bildungswegen sowie Aspiranturen: Für Versicherte, die diesen Bildungsweg durchlaufen haben, wurden in der DDR mit einer Regelung vom 28. Juni 1990 Rentenansprüche gutgeschrieben. Die Betroffenen sollten die Möglichkeit erhalten, nachträgliche freiwillige Beiträge für ihre Zeit im zweiten Bildungsweg für höhere Versicherungsleistungen zu entrichten.
14. Freiberufliche bildende Künstler und Industriedesigner seien zu DDR-Zeiten gegenüber darstellenden Künstlern benachteiligt worden. Diese Ungleichbehandlung wurde nicht mehr in der Rentenüberleitung berücksichtigt. Die Betroffenen sollten die Möglichkeit erhalten, durch freiwillige nachträgliche Entrichtung von Beiträgen ihre Rentenansprüche bis zur Höhe von Rentenansprüchen zu steigern, die darstellende Künstler über die Zusatzversorgung der Intelligenz erhielten.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/11236 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs und der Anträge.

D. Kosten

Zu Buchstabe a

Da auch beim Rentenversicherungsträger Bund keine sicheren Angaben über die Anzahl der Betroffenen vorhanden sind, beruhten die Kostenberechnungen auf Schätzungen. Es wird von 1 000 bis 2 000 Betroffenen ausgegangen. Kalkuliere man eine Zeit von fünf bis zehn Jahren in dieser Tätigkeit beziehungsweise Funktion, dann ergäben sich in einer Maximalvariante jährliche Kosten von 1,8 Mio. Euro und 3,4 Mio. Euro für etwa 1 000 über zehn Jahre Betroffene. Die Nachzahlungen ab Juli 1993 ergäben einmalig 25,6 Mio. Euro.

Zu den Buchstaben b bis s

Kostenberechnungen wurden nicht angestellt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf – Drucksache 16/7035 – abzulehnen;
- b) den Antrag – Drucksache 16/7019 – abzulehnen;
- c) den Antrag – Drucksache 16/7020 – abzulehnen;
- d) den Antrag – Drucksache 16/7021 – abzulehnen;
- e) den Antrag – Drucksache 16/7022 – abzulehnen;
- f) den Antrag – Drucksache 16/7023 – abzulehnen;
- g) den Antrag – Drucksache 16/7024 – abzulehnen;
- h) den Antrag – Drucksache 16/7025 – abzulehnen;
- i) den Antrag – Drucksache 16/7026 – abzulehnen;
- j) den Antrag – Drucksache 16/7027 – abzulehnen;
- k) den Antrag – Drucksache 16/7028 – abzulehnen;
- l) den Antrag – Drucksache 16/7029 – abzulehnen;
- m) den Antrag – Drucksache 16/7030 – abzulehnen;
- n) den Antrag – Drucksache 16/7031 – abzulehnen;
- o) den Antrag – Drucksache 16/7032 – abzulehnen;
- p) den Antrag – Drucksache 16/7033 – abzulehnen;
- q) den Antrag – Drucksache 16/7034 – abzulehnen.
- r) den Antrag – Drucksache 16/11684 – abzulehnen;
- s) den Antrag – Drucksache 16/11236 – abzulehnen.

Berlin, den 13. Mai 2009

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Angelika Krüger-Leißner
Stellvertretende Vorsitzende

Anton Schaaf
Berichtersteller

Jugend und den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Antrag auf **Drucksache 16/11684** ist in der 202. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. Januar 2009 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie und den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Antrag auf **Drucksache 16/11236** ist in der 205. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. Februar 2009 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung überwiesen worden.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a (Drucksache 16/7035)

Der **Innenausschuss** und der **Haushaltsausschuss** haben den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/7035 in ihren Sitzungen am 15. Oktober 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/7035 in seiner Sitzung am 13. Mai 2009 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/7035 in seiner Sitzung am 15. Oktober 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Zu Buchstabe b (Drucksache 16/7019)

Der **Innenausschuss** und der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** haben den Antrag auf Drucksache 16/7019 in ihren Sitzungen am 15. Oktober 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Antrag auf Drucksache 16/7019 in seiner Sitzung am 13. Mai 2009 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Zu Buchstabe c (Drucksache 16/7020)

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** (Sitzung am 13. Mai 2009) und der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** (Sitzung am 15. Oktober 2008) haben den Antrag auf Drucksache 16/7020 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Frak-

tion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Zu Buchstabe d (Drucksache 16/7021)

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Antrag auf Drucksache 16/7021 in seiner Sitzung am 13. Mai 2009 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Antrag auf Drucksache 16/7021 in seiner Sitzung am 15. Oktober 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Zu Buchstabe e (Drucksache 16/7022)

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** (Sitzung am 13. Mai 2009) und der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** (Sitzung am 15. Oktober 2008) haben den Antrag auf Drucksache 16/7022 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Zu Buchstabe f (Drucksache 16/7023)

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** (Sitzung am 13. Mai 2009) und der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** (Sitzung am 15. Oktober 2008) haben den Antrag auf Drucksache 16/7023 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Zu Buchstabe g (Drucksache 16/7024)

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Antrag auf Drucksache 16/7024 in seiner Sitzung am 13. Mai 2009 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Antrag auf Drucksache 16/7024 in seiner Sitzung am 15. Oktober 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Zu Buchstabe h (Drucksache 16/7025)

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** (Sitzung am 13. Mai 2009) und der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** (Sitzung am 15. Oktober 2008) haben den Antrag auf Drucksache 16/7025 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Zu Buchstabe i (Drucksache 16/7026)

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** (Sitzung am 13. Mai 2009) und der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** (Sitzung am 15. Oktober 2008) haben den Antrag auf Drucksache 16/7026 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Zu Buchstabe j (Drucksache 16/7027)

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** (Sitzung am 13. Mai 2009) und der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** (Sitzung am 15. Oktober 2008) haben den Antrag auf Drucksache 16/7027 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Zu Buchstabe k (Drucksache 16/7028)

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** (Sitzung am 13. Mai 2009) und der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** (Sitzung am 15. Oktober 2008) haben den Antrag auf Drucksache 16/7028 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Zu Buchstabe l (Drucksache 16/7029)

Der **Innenausschuss** (Sitzung am 15. Oktober 2008), der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** (Sitzung am 13. Mai 2009) und der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** (Sitzung am 15. Oktober 2008) haben den Antrag auf Drucksache 16/7029 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Zu Buchstabe m (Drucksache 16/7030)

Der **Innenausschuss** (Sitzung am 15. Oktober 2008), der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** (Sitzung am 13. Mai 2009) und der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** (Sitzung am 15. Oktober 2008) haben den Antrag auf Drucksache 16/7030 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Zu Buchstabe n (Drucksache 16/7031)

Der **Innenausschuss** (Sitzung am 15. Oktober 2008), der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** (Sitzung am 13. Mai 2009) und der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** (Sitzung am 15. Oktober 2008) haben den Antrag auf Drucksache 16/7031 beraten und

mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Zu Buchstabe o (Drucksache 16/7032)

Der **Innenausschuss** (Sitzung am 15. Oktober 2008), der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** (Sitzung am 13. Mai 2009) und der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** (Sitzung am 15. Oktober 2008) haben den Antrag auf Drucksache 16/7032 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Zu Buchstabe p (Drucksache 16/7033)

Der **Innenausschuss** und der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** haben den Antrag auf Drucksache 16/7033 in ihren Sitzungen am 15. Oktober 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Finanzausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 16/7033 in seiner Sitzung am 13. Mai 2009 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Antrag auf Drucksache 16/7033 in seiner Sitzung am 13. Mai 2009 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Zu Buchstabe q (Drucksache 16/7034)

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** (Sitzung am 13. Mai 2009) und der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** (Sitzung am 15. Oktober 2008) haben den Antrag auf Drucksache 16/7034 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Zu Buchstabe r (Drucksache 16/11684)

Der **Finanzausschuss**, der **Haushaltsausschuss**, der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** und der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** haben den Antrag auf Drucksache 16/11684 in ihren Sitzungen am 13. Mai 2009 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. empfohlen, den Antrag abzulehnen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a (Drucksache 16/7035)

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes ist nach Auffassung der

Initiatoren zwar die Anknüpfung der in die Rente eingehenden Entgeltbegrenzung für bestimmte so genannte staatsnahe Versorgungsberechtigte an die Einkommenshöhe (§ 6 Absatz 2 AAÜG) fallen gelassen worden. Zugleich sei jedoch wieder eine Begrenzungstypisierung geschaffen worden. Personen mit herausgehobenen Funktionen im Partei- und Staatsapparat der DDR seien mit ihre Biographie betreffenden Eingriffen ins Rentenrecht belegt worden. Diese Regelung widerspreche den Vorgaben des Einigungsvertrages und verletze die Wertneutralität des Rentenrechts. Die Eingriffe in das Rentenrecht sollten für alle im Partei- und Staatsapparat der DDR tätigen Personen beseitigt werden, indem die Entgelte bis zur Beitragsbemessungsgrenze in die Berechnung der Rentenansprüche und -anwartschaften eingingen.

Zu Buchstabe b (Drucksache 16/7019)

Nach Ansicht der Antragsteller ist 15 Jahre nach Wirksamwerden des Rentenüberleitungsgesetzes (RÜG) und des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) eine gründliche Überprüfung und umfassende Korrektur angezeigt. Im Laufe der Zeit hätten sich Lücken in der Überführung gezeigt, die zu schwierigen sozialen Lagen führten. Die Bundesregierung solle Regelungen vorlegen, die zumindest die unter Abschnitt A aufgeführten Problemfelder lösen. Behandelt werden müssten auch Versorgungsansprüche aus DDR-Zeiten für bestimmte Berufsgruppen beziehungsweise Tätigkeitsbereiche, bei denen Versorgungszusagen unterblieben seien. Das gelte beispielsweise bei der technischen Intelligenz. Eine Lösung müsse auch für die Zusatzversorgungen bei Weiterbeschäftigung im öffentlichen Dienst gefunden werden. Dabei gehe es darum, dass insbesondere Professoren „neuen Rechts“, Wissenschaftler an universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Angehörige von Bundeswehr, Zoll und Polizei ohne Lücken in bundesdeutsche Versorgungsansprüche einbezogen würden.

Für Einzelheiten wird auf die entsprechende Drucksache verwiesen.

Zu Buchstabe c (Drucksache 16/7020)

Aus Sicht der Antragsteller ist für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheits- und Sozialwesens der DDR mit der Nichtanerkennung des DDR-typischen besonderen Steigerungsbetrags von 1,5 bei der Altersversorgung eine Überführungslücke im Rentenrecht entstanden. Diese führe zu finanziell schwierigen Lebenslagen im Ruhestand. Dieser Steigerungsbetrag von 1,5 sei in „Würdigung der physischen und psychischen persönlichen Belastungen im Beruf“ erfolgt. Viele, die im mittleren medizinischen Dienst mit eher niedrigen Einkommen tätig waren, müssten nun mit kleinen Renten auskommen, obwohl sie auf eine besondere Versorgungszusage vertraut hätten. Die Bundesregierung solle eine gesetzliche Regelung vorlegen, mit der Ansprüche auf eine besondere Behandlung der Versicherungszeiten im Gesundheits- und Sozialwesen der DDR für die Alterseinkünfte gewahrt würden.

Zu Buchstabe d (Drucksache 16/7021)

Nach Darlegung der Initiatoren ist für in der DDR Geschiedene, insbesondere für Frauen, durch die Nichtbeachtung von DDR-typischen Sachverhalten eine Überführungslücke im Rentenrecht entstanden. In der DDR habe es bei Schei-

dungen keinen Versorgungsanspruch gegeben. Nur selten sei ein vorübergehender Unterhaltsanspruch zugestanden worden. Die Rente sei vorrangig nach Versicherungsjahren gezahlt worden. Die Höhe des beitragspflichtigen Einkommens habe eine untergeordnete Rolle gespielt. Die Bundesregierung solle eine gesetzliche Regelung vorlegen, die für in der DDR Geschiedene Lebensstandardsicherung und Vertrauensschutz für die Alterssicherung gewährleisten.

Dazu gebe es mindestens zwei Lösungswege: 1. Für die Ehezeit werde ein fiktiver Versorgungsausgleich vorgenommen. 2. Die nach DDR-Recht erworbenen Ruhestandsanswartschaften der Geschiedenen sollten dynamisiert werden.

Zu Buchstabe e (Drucksache 16/7022)

Aus der Sicht der Antragsteller erhalten Tänzerinnen und Tänzer im Ruhestand aufgrund fehlender Regelungen im Rentenüberleitungsgesetz zu geringen Renten. Diese Gruppe könne zumeist ihren Beruf ab dem 40. Lebensjahr nicht mehr aktiv ausüben. In der DDR seien sie im Alter finanziell abgesichert worden. Für Ballettmitglieder habe nach DDR-Recht die Zuwendung 50 Prozent der monatlichen Bruttogage betragen. Wer ab 1. Januar 1991 noch aktiv gewesen sei, habe sich in der Versorgungsanstalt der Deutschen Bühnen versichern können. Für die bereits Ausgeschiedenen sei die berufsbezogene Versorgung zum 31. Dezember 1991 ersatzlos eingestellt worden. Die Bundesregierung solle eine gesetzliche Regelung vorlegen, die den Ballettmitgliedern aus der DDR, für die mit der Einheit Deutschlands eine Versorgungslücke entstanden sei, die in der DDR erhaltene Versorgungszusage in einer für jetzige Verhältnisse mindestens existenzsichernden Höhe garantiere.

Zu Buchstabe f (Drucksache 16/7023)

Die Antragsteller verweisen darauf, dass die in der Braunkohleveredlung Borna/Espenhain tätigen Bergleute durch den Umgang mit giftigen Stoffen extremen Arbeitsbedingungen ausgesetzt gewesen seien. Deshalb wurde ihnen eine zusätzliche Altersversorgung unter dem Begriff „bergmännische Tätigkeit unter Tage gleichgestellt“ gewährt.

Mit dem Rentenüberleitungsgesetz vom 21. Juni 1991 seien den ehemaligen Beschäftigten diese Ansprüche auf eine Rente für „bergmännische Tätigkeit unter Tage gleichgestellt“ mehrheitlich vorenthalten worden. Die Bundesregierung solle nun eine rechtliche Regelung vorlegen, die den betroffenen Bergleuten rückwirkend für die Zeit ihrer Tätigkeit im Bergbaubetrieb vom 1. Juli 1968 bis zur endgültigen Stilllegung am 31. Dezember 1996 diese Rentenzusatzleistungen gewähre. Außerdem solle die Knappschaft veranlasst werden, gemäß Tarifvertrag die Rente für diese Betroffenen nach diesen Grundsätzen neu zu berechnen und die entsprechende Nachzahlung vorzunehmen.

Zu Buchstabe g (Drucksache 16/7024)

Aus Sicht der Antragsteller ist für Personen, die in der DDR Angehörige der Pflegestufe III und IV gepflegt haben und dafür Zeiten für die Altersversorgung zuerkannt bekamen, durch die Nichtbeachtung dieses DDR-typischen Sachverhaltes eine Überführungslücke im Rentenrecht entstanden. Die Bundesregierung solle eine gesetzliche Regelung für Personen vorlegen, die in der DDR Angehörige der Pflegestufe III und IV gepflegt haben und dafür mit dem durch-

schnittlich pro Monat erzielten Entgeltpunkt aus der Beitragszeit bis zum 31. Dezember 1996 bewertet worden seien (Lückenausgleich nach § 72 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VI).

Zu Buchstabe h (Drucksache 16/7025)

Nach Auffassung der antragstellenden Fraktion ist für Land- und Forstwirte, Handwerker und andere Selbständige sowie vor allem für deren mithelfende Familienangehörige mit der nur übergangsweisen Anerkennung von DDR-typischen Sachverhalten eine Überführungslücke im Rentenrecht entstanden. Die Bundesregierung solle eine gesetzliche Regelung vorlegen, die Zeiten, in denen Versicherte in der DDR

- a) vor dem 1. März 1959 Mitglied einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft gewesen seien,
- b) in der Zeit vom 1. Januar 1946 bis 31. Dezember 1970 als mithelfende Familienangehörige selbständiger Land- und Forstwirte tätig gewesen seien oder
- c) in der Zeit vom 1. Januar 1946 bis 31. Dezember 1970 als Selbständige oder deren mitarbeitende Ehegatten tätig gewesen seien, als Zeiten versicherungspflichtiger Tätigkeit anerkenne.

Zu Buchstabe i (Drucksache 16/7026)

Aus Sicht der Initiatoren ist für Versicherte, die in der DDR den zweiten Bildungsweg absolviert haben, mit der nur übergangsweisen Anerkennung von DDR-typischen Sachverhalten rentenrechtlich eine Überführungslücke entstanden. Diese bringe finanziell schwierige Lebenslagen im Ruhestand hervor. Die Bundesregierung solle eine gesetzliche Regelung vorlegen, wonach die Zeiten, in denen Versicherte in der DDR einen zweiten Bildungsweg über Studium und postgraduales Studium oder eine ordentliche Aspirantur zurückgelegt haben, als Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit anerkannt werden.

Zu Buchstabe j (Drucksache 16/7027)

Nach Auffassung der Antragsteller ist für die Ehepartner ehemaliger DDR-Diplomaten oder Beschäftigter im Außenhandel bei der Rentenüberleitung eine Überführungslücke entstanden. Die Bundesregierung solle eine gesetzliche Regelung schaffen, wonach Zeiten, in denen Versicherte

- a) vor dem 3. Oktober 1990 außerhalb der DDR eine Beschäftigung ausgeübt hätten, für die nach den im Aufenthaltsstaat geltenden Rechtsvorschriften eine Pflichtversicherung bestanden habe oder nach den in der DDR geltenden Rechtsvorschriften bestanden habe, sich vor dem 3. Oktober 1990 im Rahmen der dienstlichen Entsendung von Ehepaaren außerhalb der DDR aufgehalten hätten, ohne selbst eine berufliche Tätigkeit auszuüben, oder
- b) sich vor dem 3. Oktober 1990 im Rahmen der dienstlichen Entsendung von Ehepaaren außerhalb der DDR aufgehalten haben, ohne selbst eine berufliche Tätigkeit auszuüben, als Zeiten versicherungspflichtiger Tätigkeit anerkannt werden sollten.

Zu Buchstabe k (Drucksache 16/7028)

Aus Sicht der Antragsteller ist für Versicherte, die in der DDR für Zeiten der Unterbrechung ihrer Erwerbstätigkeit freiwillige Beiträge zur Sozialversicherung in Höhe von 3 bis 12

Mark der DDR gezahlt haben, mit der überwiegenden Nichtanerkennung dieses DDR-typischen Sachverhalts eine Überführungslücke im Rentenrecht entstanden. Der Wegfall dieser freiwillig versicherten Jahre senke die Rentenansprüche. Die Bundesregierung solle eine gesetzliche Regelung schaffen, wonach Zeiten, in denen Versicherte in der DDR freiwillige Beiträge gezahlt haben, durchgängig und in jeder Höhe als rentenrechtlich wirksam anerkannt würden.

Zu Buchstabe l (Drucksache 16/7029)

Aus Sicht der Antragsteller sind gleiche Berufsgruppen in Ost und West von gravierenden Unterschieden der Alterssicherung betroffen, da alle Zusatz- und Sonderversorgungen der DDR in die gesetzliche Rente der Bundesrepublik Deutschland überführt worden seien. Es solle ein befristetes Versorgungssystem „sui generis“ eingerichtet werden. Dieses Versorgungssystem besonderer Art gewähre Leistungen für Versicherte, die vormalig Zusatzversorgungssystemen der wissenschaftlichen, pädagogischen, medizinischen, künstlerischen und technischen Intelligenz angehört hätten und für Leiter spezieller Wirtschaftsbereiche, für Mitarbeiter des Staatsapparats, der Parteien und gesellschaftlichen Organisationen, die Sonderversorgungssystemen von Schutz und Sicherheitsorganen zugeordnet gewesen seien.

Zu Buchstabe m (Drucksache 16/7030)

Die Antragsteller verweisen darauf, dass für die Angehörigen der Deutschen Reichsbahn (DR) der DDR mit der deutschen Einheit eine besondere Alterssicherung durch das Rentenüberleitungsgesetz liquidiert worden sei. Dadurch seien erhebliche Unterschiede in der Alterssicherung vergleichbarer Berufsgruppen zwischen Ost und West entstanden. Die Bundesregierung solle eine Regelung vorlegen, die die Zusagen aus der Altersversorgung der Deutschen Reichsbahn für ihre anspruchsberechtigten Angehörigen einlöse, ehemalige Reichsbahner aus Berlin (West) einbeziehe und die Finanzierung dem Bund als Rechtsnachfolger der Deutschen Reichsbahn übertrage.

Zu Buchstabe n (Drucksache 16/7031)

Nach Auffassung der Antragsteller sind Professorinnen und Professoren neuen Rechts, Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Dienst, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Beschäftigte anderer wissenschaftlicher Einrichtungen in den neuen Bundesländern mit DDR-Biografie gegenüber ihren Berufs- und Altersgefährten in den alten Bundesländern oder mit bundesdeutscher Biografie bei der Altersversorgung benachteiligt. Für die Zeit bis 1990 sei vielfach nur eine durch die Beitragsbemessungsgrenze begrenzte Rente ermittelt worden; für die Zeit ab 1990 wirke sich die verspätete Verbeamtung beziehungsweise eine verspätete Aufnahme in die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) negativ aus. Bei gleichen oder ähnlichen Lebensleistungen seien unübersehbare Unterschiede in der Altersversorgung zu verzeichnen oder zu erwarten. Nicht wenige Akademiker hätten infolge der verspäteten Verbeamtung und der Stichtagsregel ihres Lebensalters wegen nicht mehr in die Altersversorgung aufgenommen werden und dadurch auch keine Ansprüche erwerben können. Denn die meisten Professoren sowie als leitende Wissenschaftler übernommenen Akademiker seien zwischen 50 und 60 Jahren alt gewesen.

Die Bundesregierung solle eine gesetzliche Regelung vorlegen, die den beamteten Professoren neuen Rechts sowie den weiteren beamteten Wissenschaftlern in Lehre und Forschung mit DDR-Erwerbsbiografie eine ab Oktober 1990 zählende Altersversorgung über das Beamtenversorgungsgesetz zuerkennen. Professoren neuen Rechts sowie weitere Wissenschaftler an universitären und außeruniversitären Einrichtungen, die ihren Dienst nach 1990 fortgesetzt hätten, aber nicht zu Beamten ernannt worden seien, nachträglich mit Wirkung ab Oktober 1990 in die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) aufnehmen, um ihnen damit entsprechende Ansprüche für die Berechnung der Altersrente zu gewähren.

Zu Buchstabe o (Drucksache 16/7032)

Nach Auffassung der einbringenden Fraktion erfüllen die mit der deutschen Einheit geschaffenen Regelungen zur Übernahme für Weiterbeschäftigte im öffentlichen Dienst in die beamtenrechtlichen Regelungen der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise in die Zusatzversorgung des Bundes und der Länder (VBL) nicht die Ansprüche an eine Gleichbehandlung gleicher Berufsgruppen in Ost und West. Da für die Pensionsermittlung nur die Zeiten der Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland als ruhegehaltstauglich bewertet würden, ergebe sich meist nur ein Mindestruhestandsgehalt. Zudem sei ein Teil nach der Weiterbeschäftigung 1990 erst später in die Beamtenversorgung aufgenommen worden. Da für Pensionsleistungen und Leistungen der VBL eine Mindestzeit von fünf Jahren Beschäftigung noch vor Rentenbeginn zurückgelegt werden müsse, stünden nicht wenige Betroffene, die um das Jahr 2000 in den Ruhestand gegangen seien, trotz Verbeamtung oder VBL ohne zusätzliche Versorgung. Die Bundesregierung solle folgende Vorgaben in einer gesetzlichen Regelung umsetzen: Die Altersversorgung nach dem Beamtenversorgungsgesetz werde für die Betroffenen mit lückenloser Wirkung zugestanden. Für die Weiterbeschäftigten, die in die VBL aufgenommen worden seien, sei eine lückenlose Versorgung seit 3. Oktober 1990 zu gewährleisten. Die Rentenansprüche aus DDR-Zeiten seien von der Liquidierung der Zusatzversicherungsansprüche zu befreien.

Zu Buchstabe p (Drucksache 16/7033)

Nach Auffassung der Antragsteller erfüllen die mit der deutschen Einheit geschaffenen Regelungen zur Übernahme von weiterbeschäftigten Angehörigen von NVA, Zoll und Polizei der DDR bei Bundeswehr, Zoll und Polizei der Bundesrepublik Deutschland in das Beamtenrecht nicht die Ansprüche an Gleichbehandlung gleicher Berufsgruppen in Ost und West. Da für die Pensionsermittlung nur die Zeiten der Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland als ruhegehaltstauglich bewertet würden, ergebe sich meist nur ein Mindestruhestandsgehalt. Die Rentenansprüche aus DDR-Zeiten müssten von der Liquidierung der Sonderversorgungsansprüche befreit werden und die in der DDR absolvierten Zeiten bei Armee, Zoll und Polizei als Vordienstzeiten für die Altersversorgung nach dem Beamtenversorgungsgesetz anerkannt werden.

Zu Buchstabe q (Drucksache 16/7034)

Nach Auffassung der Antragsteller haben unpräzise Regelungen zur Altersvorsorge der technischen Intelligenz zu

Differenzen bei der Auslegung der Verordnung geführt – insbesondere darüber, welcher Personenkreis eingezogen werden solle. Betroffene müssten durch die Nichteinbeziehung in die Altersversorgung der technischen Intelligenz mit der Anwendung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) Unterschiede bis zu 200 Euro monatlich gegenüber den ehemaligen Berufskollegen hinnehmen. Die Bundesregierung solle eine rechtliche Regelung schaffen, die bei der Ermittlung einer Rente nach dem Rentenüberleitungsgesetz in das Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz alle Absolventen einer Hoch- oder Fachschule oder einer Universität der DDR ausnahmslos einbeziehe, die in Unternehmen entgeltlich beschäftigt worden seien.

Zu Buchstabe r (Drucksache 16/11684)

Die Bundesregierung hat Frauen, die in der DDR geschieden wurden, nach Darlegung der Antragsteller von einem Anspruch auf eine Rente als Geschiedene ausgenommen. Ein nachträglicher Versorgungsausgleich zu Lasten des geschiedenen Ehemannes sei aus rechtlichen Gründen nicht in Frage gekommen. Die Vorstellung, dass sich die Erwerbsverläufe von Frauen im Osten und im Westen grundsätzlich unterschieden hätten, sei unzulässig verallgemeinert worden.

Mit der vorgeschlagenen Initiative solle die Lücke geschlossen werden. Der Ausgleich werde auf Frauen beschränkt, die ihre Erwerbsarbeit zu Gunsten der Erziehung von Kindern eingeschränkt hätten. Sie erhielten so einen Ausgleich dafür, dass sie in der Ehe nur geringe eigene Rentenansprüche hätten aufbauen können. Der Rentenanspruch werde individuell ermittelt.

Zu Buchstabe s (Drucksache 16/11236)

Die Antragsteller unterscheiden im Wesentlichen drei Gruppen von Versicherten, die bei der Überleitung ihrer Rentenansprüche Nachteile erlitten hätten. Beispielsweise Versicherte, die bereits nach DDR-Recht und auch nach der Rentenüberleitung über keine Rentenansprüche verfügten oder von bestimmten Rentenleistungen ausgeschlossen waren. Dazu gehörten zu DDR-Zeiten geschiedene Frauen ohne Versorgungsausgleich und die Mitglieder der technischen Intelligenz ohne Zusatzversicherungszusage. Die zweite Gruppe seien Versicherte, deren Versorgungsansprüche nach DDR-Recht durch die Rentenüberleitung entfielen, weil sie nicht mit dem SGB VI kompatibel waren – etwa das mittlere medizinische Personal und Mitarbeiter der Carbo-Chemie. Zur dritten Gruppe gehörten diejenigen, deren Rentenanwartschaften bei der Rentenüberführung nicht genau dem Äquivalent nach bestehendem bundesdeutschem Recht zugeordnet worden seien, etwa bei der Altersversorgung von DDR-Professoren, die nach 1990 weiterarbeiteten und nach 1996 in Rente gingen.

Eine gerechte Lösung für alle Versicherten in Ost und West könne sich nur auf dem Boden der Beitragsäquivalenz über eine Nachversicherungslösung bzw. eine nachträgliche freiwillige Versicherung ergeben. Die weiteren Modalitäten der Nachversicherung seien dabei für jede Gruppe einzeln festzulegen.

Für Einzelheiten wird auf die entsprechenden Drucksachen verwiesen.

III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung der Vorlagen in seiner 100. Sitzung am 5. November 2008 aufgenommen, in seiner 113. Sitzung am 28. Januar 2009 fortgesetzt und eine öffentliche Anhörung beschlossen. Diese fand in der 122. Sitzung am 4. Mai 2009 statt.

Die Teilnehmer der Anhörung haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 16(11)1351 zusammengefasst sind.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
- Deutsche Rentenversicherung Bund
- Sozialverband Deutschland e. V. SoVD
- Sozialverband VdK Deutschland e. V. VdK
- Volkssolidarität Bundesverband e. V.
- Deutscher Führungskräfteverband
- Prof. Dr. Franz Ruland, München
- Prof. Dr. Heike Trappe, Rostock
- Dr. Hans Peter Klotzsche, Dippoldiswalde
- Peter Sack, Leipzig

Der **Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB)** gibt im Zusammenhang mit der Überführung der Ansprüche zu bedenken, dass es in beiden deutschen Staaten und im geeinten Deutschland immer wieder Veränderungen des Beitrags- und Leistungsrechts gegeben habe. Eine völlige Gleichbehandlung über Rentnergenerationen hinweg könne es deshalb nicht geben. Beachtet werden müsse auch, dass völlig unsicher ist, ob die DDR in der Lage gewesen wäre, die von ihr gemachten Zusagen zu erfüllen. Das geeinte Deutschland habe in hohem Umfang Anwartschaften der Bürgerinnen und Bürger der ehemaligen DDR übernommen, womit ein bemerkenswerter Beitrag zum sozialen Frieden erbracht werde – diese Aussage behalte ihre Richtigkeit trotz zahlreicher Streitpunkte im Zusammenhang mit der Überführung der Anwartschaften. Dieser Beitrag sei fast ausschließlich von den Beitragszahlungen der Rentenversicherung erbracht worden. Weitere Angleichungen müssten steuerfinanziert erfolgen.

Dies gelte auch, falls der Gesetzgeber sich angesichts der meist niedrigen Alterseinkommen entschließen sollte, den besonderen Steigerungsbetrag der Beschäftigten im Gesundheits- und Sozialwesen der DDR anzuerkennen. Auch bei einer Lösung für die Situation in der DDR Geschiedener (Drucksache 16/7021) im Sinne des Antrags müsse man bedenken, dass dies zu einer erheblichen Besserstellung dieser Geschiedenen im Vergleich zu entsprechenden Westdeutschen führe würde. Eine Lösung sei vielmehr in einer für das gesamte Rentensystem gültigen Regelung zu suchen (entsprechend für Drucksache 16/11684). Zur Regelung der Ansprüche der Bergleute (Drucksache 16/7023) kritisiert der DGB, dass die Stichtagsregelung eine Schlechterstellung gegenüber den vorherigen Beschäftigten darstelle und zu erheblichen Leistungskürzungen führe. Die Verschiebung des Stichtags würde eine Anerkennung einer Arbeitsleistung bedeuten, die unter sehr harten Bedingungen erbracht worden sei. Zu den Pflegezeiten von Angehörigen sieht der DGB

eine Lösung ebenfalls nur auf dem Weg, rückwirkend Pflegezeiten in Ost- und Westdeutschland anzuerkennen. Dies gilt auch für die Anerkennung von Zeiten im Zweiten Bildungsweg und während Aspiranturen.

Die **Deutsche Rentenversicherung Bund** äußert sich überwiegend ablehnend. Die Rechtsprechung habe bestätigt, dass der Gesetzgeber bei der Rentenüberleitung im Wesentlichen den verfassungsrechtlichen Vorgaben und Gewährleistungen in ausreichendem Maße Rechnung getragen habe. Aus rechtlicher Sicht bestehe damit kein Anlass für eine Neugestaltung der Versorgungssituation der in den Anträgen benannten Personengruppen. Zudem zeige sich, dass viele der in den Anträgen vorgeschlagenen Rechtsänderungen bzw. Rechtsgewährungen nicht zu rechtfertigende und deshalb verfassungsrechtlich problematische Ungleichbehandlungen zur Folge hätten.

Gegen den Antrag der Fraktion der FDP werden rechtssystematische Bedenken gegen eine Art „Selbstnachversicherung“ sowie eine Aufstockung bereits entrichteter Beiträge geltend gemacht. Zudem werfe der vorgeschlagene Lösungsansatz erhebliche praktische Umsetzungsprobleme auf.

Der **Sozialverband Deutschland e. V. SoVD** verweist darauf, dass Ziel der Rentenüberleitung ein einheitliches Rentenrecht auf Basis der Lohn- und Beitragsbezogenheit gewesen sei. Viele der Sonderregelungen des DDR-Rentenrechts, die ohne Beitragsleistungen gewährt worden seien, hätten daher nicht in das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI) überführt werden können, ohne dass es zu einer Ungleichbehandlung mit ähnlich gelagerten Sachverhalten in den alten Bundesländern oder zu erheblichen Einschränkungen des Grundsatzes der Lohn- und Beitragsbezogenheit der Rente gekommen wäre. Mit einer Übernahme der Sonderregelungen für bestimmte Personen- und Berufsgruppen zu rentenrechtlichen Zeiten in der DDR wären daher zwangsläufig neue – auch verfassungsrechtlich bedenkliche – Ungerechtigkeiten verbunden gewesen. Aus diesen Gründen erschienen auch die Vorschläge der Fraktion DIE LINKE. zur Schließung von Überführungslücken nicht geeignet, zu mehr Gerechtigkeit bei der Rentenüberleitung zu führen. Erforderlich seien Lösungen, die die rentenrechtliche Situation der Betroffenen unter Beachtung des Prinzips der Lohn- und Beitragsbezogenheit der Rente verbesserten. Dies könne insbesondere durch die generelle Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost) an das Westniveau erreicht werden.

Der **Sozialverband VdK Deutschland e. V. VdK** sieht hinsichtlich der Überführung von Rentenansprüchen und Rentenanwartschaften aus DDR-Zeiten Überprüfungsbedarf mit dem Ziel, bestehende besondere Härten auszugleichen. Handlungsbedarf sieht der VdK insbesondere bei in der DDR geschiedenen Ruheständlern und ehemaligen Ballettmittgliedern sowie der Berücksichtigung aller freiwilligen Beiträge zur Aufrechterhaltung von Rentenansprüchen. Bei notwendigen Korrekturen aufgrund der Besonderheiten des DDR-Rentenrechts müsse aber eine Benachteiligung von Ruheständlern in den alten Bundesländern verhindert werden. So sei die rentenrechtliche Berücksichtigung von Zeiten der Pflege bedürftiger Angehöriger nach DDR-Recht vor Inkrafttreten der Pflegeversicherung sachgerecht. Bei einer Korrektur durch den Gesetzgeber müssten dann aber Betroffene in den alten Bundesländern bei gleichen Sachverhalten

die gleiche Rentenleistung entsprechend dem weitergehenden DDR-Recht erhalten. Eine zufriedenstellende Lösung für die monierte Versorgungssituation von Wissenschaftlern und Führungskräften der DDR sieht der Verband dagegen nicht. Überprüft werden sollten aber Härtefälle aufgrund von Leistungsansprüchen im Rahmen der VBL erst ab 1997.

Die **Volkssolidarität Bundesverband e.V.** spricht sich für ein Alterssicherungs-Überleitungsgesetz aus, das sowohl die Überleitung weiterhin bestehender Ansprüche in die gesetzliche Rentenversicherung als auch die Regelung der bisher nicht berücksichtigten zusätzlichen Alterssicherungsansprüche zum Gegenstand haben sollte. Die von der Fraktion DIE LINKE. eingebrachten Vorlagen böten Ansatzpunkte für eine gesetzliche Regelung, die dem Anliegen der Volkssolidarität entspreche. Dies betreffe insbesondere Drucksache 16/7019 als eine Art Leitantrag. Von den in den weiteren Anträgen formulierten Interessen unterschiedlicher Gruppen unterstütze die Volkssolidarität insbesondere die Anträge, die sich auf die Beschäftigten im Gesundheits- und Sozialwesen, pflegende Angehörige, geschiedene Ehepartner, Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn, Staatsangestellte und Angehörige der Intelligenz bezögen. Der Vorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird ebenfalls als geeignete Grundlage für eine gesetzliche Regelung gesehen, der Antrag der Fraktion der FDP dagegen als ungeeignet abgelehnt.

Der **Deutsche Führungskräfteverband** schlägt vor, dass die vom Bundessozialgericht entwickelten Grundsätze über eine fiktive, verfassungskonforme Einbeziehung in die Altersversorgung der technischen Intelligenz gesetzlich kodifiziert werden sollten. Die Stichtagsregelung, derzufolge noch am 30. Juni 1990 eine Beschäftigung in einem Volkseigenen oder gleichgestellten Produktionsbetrieb bestanden haben muss, sollte in Anlehnung an die seit 1998 bestehende Verwaltungspraxis und gemäß der Regelung des § 7 der Verordnung über die Umwandlung von Volkseigenen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen in Kapitalgesellschaften vom 1. März 1990 dahingehend kodifiziert werden, dass allein der Zeitpunkt der Eintragung in das Handelsregister maßgeblich sei. Darüber hinaus werde eine gesetzliche Klarstellung des Anwendungsbereichs der VO-AVI-Tech empfohlen. Am Antrag der Fraktion DIE LINKE. zu diesem Thema kritisiert der Verband, dass die konkreten Vorschläge zu unbestimmt seien. Der Antrag der Fraktion der FDP sei dagegen ein guter Beitrag zur Lösung der in Zusammenhang mit den Regelungen der AVITech fortbestehenden Probleme. Allerdings würde die Schaffung einer Nachversicherungsmöglichkeit nicht alle derzeit noch offenen Fragen klären, insbesondere nicht die Unsicherheit über die Voraussetzungen für eine rückwirkende Einbeziehung in die AVITech. Auch wäre eine Nachversicherung vermutlich nicht für alle Betroffenen eine unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvolle Option.

Prof. Dr. Franz Ruland, München, empfiehlt, dem Vorschlag nicht zu folgen, wonach die begrenzte Berücksichtigung von Arbeitsverdiensten für die Versicherten bei der Rentenberechnung nach AAÜG aufgehoben werden sollte, die gegenüber den Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit weisungsbefugt gewesen seien (Drucksache 16/7035). Bezüglich der Anträge der Fraktion DIE LINKE. für bestimmte Berufsgruppen (Drucksache 16/7020, 16/7022,

16/7023, 16/7024, 16/7025, 16/7026, 16/7027, 16/7028) sieht der Sachverständige ebenfalls keinen Handlungsbedarf. Die Zubilligung des DDR-Rechts beispielsweise bei Pflege- oder Ausbildungszeiten sei nur scheinbar großzügig gewesen. Die Berücksichtigung dieser beitragsfreien Zeiten habe bei der Rentenberechnung nur eine bescheidene Bedeutung eingenommen. Eine Gleichstellung aller in der ehemaligen DDR zurückgelegten Zeiten sei daher nicht möglich gewesen. Sie hätte die Vorzüge des Rechts der ehemaligen DDR, die aber innerhalb der dortigen Systems nur eine äußerst bescheidene Bedeutung hatten, mit den Vorzügen des westdeutschen Rentensystems und seiner dynamischen Rente kombiniert. Eine Besserstellung der betreffenden Personkreise würde daher entsprechende Personkreise in den alten Bundesländern entsprechend benachteiligen, zumal in der ehemaligen DDR die Begünstigung nicht durch entsprechende Beitragszahlungen erkaufte worden seien. Die von der Fraktion der Fraktion der FDP vorgeschlagene Regelung sei extrem schwierig umzusetzen. Zudem berge jede Möglichkeit nachträglicher Beitragsentrichtung die Gefahr der negativen Risikoselektion und sei daher sehr vorsichtig einzusetzen. Hinsichtlich der Anträge für eine bessere soziale Absicherung von vor 1992 in der DDR geschiedenen Frauen sieht der Sachverständige keinen rechtlichen Handlungsbedarf. Sozialpolitisch würde die Umsetzung neue Ungerechtigkeiten schaffen.

Prof. Dr. Heike Trappe, Rostock, spricht sich für eine Art Versorgungsausgleich aus, der für Frauen, die vor 1992 in der DDR oder den neuen Bundesländern geschieden wurden und die wegen der Kindererziehung ihre Erwerbsarbeit eingeschränkt hätten. Dieser Ausgleich sollte nachträglich auf individueller Ebene für die gemeinsamen Ehejahre erfolgen, in denen diese Einschränkung der Erwerbstätigkeit zugunsten der Kinderbetreuung galt. Insgesamt sei die Annahme nicht mehr haltbar, dass Frauen in der DDR aus Rücksicht auf ihre Familien keine Einschränkungen ihrer Erwerbstätigkeit gemacht hätten. Dies zeige auch die besonders ungünstige Situation geschiedener Frauen in den neuen Bundesländern hinsichtlich ihrer Alterseinkünfte.

Dr. Hans Peter Klotzsche, Dippoldiswalde, fordert, alle Überführungslücken in der Altersversorgung zu schließen. Im Einzelnen betreffe das die Beschäftigten des Gesundheits- und Sozialwesens der DDR, in der DDR Geschiedene, ausgeschiedene Ballettmitglieder, Bergleute der Braunkohleveredlung, mithelfende Familienangehörige von Land- und Forstwirten, Handwerkern und andere Selbständige, Menschen, die zweite oder geplante längere Bildungswege absolviert haben oder im Ausland tätig bzw. langfristig mitgereist waren, Menschen, die Angehörige gepflegt oder sich freiwillig zur Erhaltung ihrer Rentenanwartschaft weiter versichert haben. Außerdem seien für alle Zusatz- und Sonderversicherungen der DDR die liquidierten Teile zu überführen. Das betreffe alle Sparten der Intelligenz, Beschäftigte von Staatsapparat und Organisationen der DDR, Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post der DDR sowie von Armee, Polizei und Zoll.

Peter Sack, Leipzig, bescheinigt den antragstellenden Fraktionen, dass sie alle ihm als Rentenberater bekannten Probleme ostdeutscher Interessengruppen erfasst hätten. Nach Lösungen sei im Rahmen des beitragsbezogenen umlagefinanzierten Rentensystems der Bundesrepublik Deutsch-

land zu suchen. Diesem Anliegen komme der Antrag der Fraktion der FDP am nächsten, weil sich damit individuelle Lösungsmöglichkeiten für fast alle ostdeutschen Interessengruppen erarbeiten ließen. Zusätzlich zu dieser Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch hält der Sachverständige eine weitere Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) für erforderlich. Die damit verbundenen Probleme ließen sich nicht über Nachversicherungsmöglichkeiten lösen, da es sich bei diesem Gesetz um die Überführung nicht oder nur zum Teil beitragsbezogener Versorgungsregelungen der ehemaligen DDR handele.

Für Einzelheiten wird auf die entsprechenden Drucksachen verwiesen.

IV. Beratung und Abstimmungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat den Gesetzentwurf und die Anträge auf den Drucksachen 16/7035, 16/7019, 16/7020, 16/7021, 16/7022, 16/7023, 16/7024, 16/7025, 16/7026, 16/7027, 16/7028, 16/7029, 16/7030, 16/7031, 16/7032, 16/7033, 16/7034, 16/11684 und 16/11236 in seiner 125. Sitzung am 13. Mai 2009 abschließend beraten.

Mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei einer Stimmenthaltung aus der Fraktion der SPD wurde dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/7035 empfohlen.

Mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. wurde dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/7019 empfohlen.

Mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP wurde dem Deutschen Bundestag die Ablehnung der Anträge auf Drucksache 16/7020, 16/7023, 16/7025, 16/7026, 16/7027, 16/7028, 16/7029, 16/7030, 16/7031, 16/7032, 16/7033 und 16/7034 empfohlen.

Mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde dem Deutschen Bundestag die Ablehnung der Anträge auf Drucksache 16/7021, 16/7024 empfohlen.

Mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. sowie eine Stimme aus der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP wurde dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/7022 empfohlen.

Mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. wurde dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/11684 empfohlen.

Mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stim-

men der Fraktion der FDP wurde dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/11236 empfohlen.

Nachfolgend abgedruckte Änderungsanträge der Fraktion DIE LINKE. erhielten im Ausschuss keine Mehrheit:

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Für Versicherte, die in der DDR zweite bzw. vereinbart verlängerte Bildungswege absolviert haben, entstand mit der nur übergangsweisen Anerkennung (1. Januar 1992 bis maximal 31. Dezember 1996) von DDR-typischen und mit bundesdeutschen Verhältnissen nicht vergleichbaren Sachverhalten rentenrechtlich eine Überführungslücke, die sozial ungerecht ist und finanziell schwierige Lebenslagen im Ruhestand hervorbringt. Hier besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, eine gesetzliche Regelung vorzulegen,

die Zeiten, in denen Versicherte in der DDR einen zweiten bzw. vereinbart einen verlängerten Bildungsweg über Studium und postgraduales Studium oder eine ordentliche Aspirantur zurückgelegt haben, als Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit (beispielsweise im § 247 des Sechsten Sozialgesetzbuches – SGB VI) anerkennt.

Begründung

Abweichend von Gepflogenheiten in der früheren Bundesrepublik Deutschland wurden in der DDR der zweite Bildungsweg und ergänzende Bildungsstufen auch realisiert, indem die Betroffenen zeitweilig aus der Erwerbstätigkeit ausschieden.

Verlängerte Bildungswege, insbesondere Studien, wurden beispielsweise mit Leistungssportlerinnen und Leistungssportlern vereinbart, um deren Entwicklung zu fördern.

Diese Zeiten, die nach DDR-Recht rentenwirksam waren, fanden im Prozess der Rentenüberleitung Eingang in den Artikel 2 „Übergangsrecht nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets“. Das geschah für aufbauende Direktstudien im § 19 Absatz 2, Nr. 4 des Rentenüberleitungsgesetzes. Da bei postgradualen Studien und Aspiranturen ein vom letzten Nettoeinkommen abgeleitetes Stipendium gezahlt wurde, galten die Zeiten für die Versicherten als fiktiv beitragsbelegt. Die Bildungseinrichtungen entrichteten eine Pauschale – de facto als Arbeitgeberbeitrag. Solche Zeiten werden mit der Generalklausel des § 19 Absatz 1 erfasst.

Damit wurden diese Zeiten, wenn überhaupt, nur für die Vergleichsrentenberechnung nach DDR-Recht angewendet, die für Personen mit Zusatzversicherungen bis 30. Juni 1995 und für SV- und FZR-Versicherte bis 31. Dezember 1996 galt. Seither fallen diese Zeiten für Rentenneweintritte ersatzlos weg.

Diese Zeiten waren 1990 von der Volkskammer der DDR als rentenrechtlich wirksam bestimmt worden („Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung“, zuletzt geändert durch die „Verordnung vom 28. Juni 1990 über die Änderung und Aufhebung von Rechtsvorschriften“). Damit war es erklärter Wille des DDR-Gesetzgebers, diese Sachverhalte anzuerkennen.

Für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler wird bei den Rentenberechnungen nach SGB VI der Zahlbetrag doppelt minimiert: zum einen dadurch, dass die Anerkennung von Studienzeiten begrenzt ist, zum anderen, dass durch den späteren Eintritt ins Erwerbsleben keine Entgeltpunkte aus beitragspflichtigen Einkommen erworben werden konnten.

Der praktizierte ersatzlose Wegfall der DDR-Regelungen wird als Entwertung von Erwerbsbiografien empfunden, führt zu einer ungerechtfertigten Schlechterstellung und ist gesetzgeberisch zu korrigieren.“

„Regelung der Ansprüche und Anwartschaften auf Alterssicherung für Angehörige der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post der DDR

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Für die Angehörigen der Deutschen Reichsbahn (DR) aus der DDR wurde mit dem Prozess der deutschen Einheit eine historisch verankerte besondere Alterssicherung, die nach der Einstellung in Zeiten der sowjetischen Besatzungszone im Jahre 1956 in der DDR wieder auflebte, durch das Rentenüberleitungsgesetz erneut liquidiert. Mit dem Auslaufen der Übergangsbestimmungen (nach Artikel 2 des Rentenüberleitungsgesetzes RÜG) im Dezember 1991 erfolgte eine Berechnung der Altersbezüge für Angehörige der DR einzig als Rente nach dem Sechsten Sozialgesetzbuch SGB VI. Auch die Zusammenführung beider deutscher Bahnen im Eisenbahn-Neuordnungsgesetz 1993 wurde nicht genutzt, um eine den ursprünglichen Zusagen entsprechende Altersversorgung zu schaffen. Vergleichbares geschah mit der ähnlichen besonderen Alterssicherung der Beschäftigten der Deutschen Post der DDR. Dadurch sind erhebliche Unterschiede in der Alterssicherung vergleichbarer Berufsgruppen zwischen Ost und West entstanden, die nicht haltbar sind.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, eine Regelung vorzulegen, die

- 1. Zusagen aus der Altersversorgung der Deutschen Reichsbahn für anspruchsberechtigte Angehörige der Deutschen Reichsbahn aus der DDR einlöst und ehemalige Reichsbahnerinnen und Reichsbahner aus Berlin (West) einbezieht,*
- 2. die Finanzierung dem Bund als Rechtsnachfolger der Deutschen Reichsbahn überträgt,*
- 3. Zusagen aus der Alterssicherung der Deutschen Post der DDR angemessen überführt.*

Begründung

Der Einigungsvertrag dokumentiert in Anlage II, Sachgebiet H, Abschnitt III, Nr. 2 die Anwendung der §§ 11 bis 15 der Eisenbahnverordnung in Verbindung mit der Versorgungsordnung der Deutschen Reichsbahn bis 31. Dezember 1991 und fordert in Sachgebiet F, Abschnitt II, Nr. 1 Anschlussregelungen für die Zeit danach. Diese stehen im Wesentlichen nach wie vor aus.

Obwohl das Bundesverfassungsgericht eine Beschwerde zur Klärung der Problematik der Angehörigen der Deutschen Reichsbahn nicht annahm, bestätigte es, dass die Formulierung im Einigungsvertrag „anzuwenden ist“ (z. B. bis 31. Dezember 1991) nicht bedeutet, diesen Sachverhalt „zu löschen“ (BVG I. Senat Az: 1 BvL 32/95 BvR 2105/95).

Angehörige der Deutschen Reichsbahn haben in der Regel für die Alterssicherung drei Titel erworben:

- Sozialversicherungsrente (SV),*
- Freiwillige Zusatzrentenversicherung (FZR) oder Zusatzversorgung (nach AAÜG, Anlage 1)*
- Altersversorgung der Deutschen Reichsbahn (AV DR).*

Bis heute nicht überführt sind Teile der Zusatzversicherungen und die Altersversorgung der DR.

Ähnlich verhält es sich mit der besonderen Altersversorgung der Deutschen Post.

In der Rentenversicherung können die Anteile der Altersversorgung ordnungspolitisch nicht eingeordnet werden; das bestätigte auch das Bundesverfassungsgericht. Die AV der DR ist aber auch eher als eine betriebliche Leistung anzusehen. Da nach Artikel 26 Abs. 1 und 2 des Einigungsvertrages die Vermögensrechte und Verbindlichkeiten auf den Bund übergangen, ist auch die Gewährung der Leistungen nach der Altersversorgung der DR dort einzuordnen. Die Realisierung in Form einer Abfindung ist denkbar.

Betroffen sind noch ca. 80 000 Berechtigte. Einzubeziehen sind auch Berlinerinnen und Berliner aus dem Westteil der Stadt, die Beschäftigte der Deutsche Reichsbahn der DDR waren. Resultierend daraus, dass die Betriebsrechte für den Eisenbahn- und S-Bahnverkehr in Berlin (West) der Deutschen Reichsbahn oblagen.

Die AV der Deutschen Post wurden durch die Aufhebung des Beamtenstatus in der DDR nicht als Pension, sondern als „erhöhte Sozialversicherung“ betitelt. Diese betrug bis zum 1,8-fachen der allgemeinen Sozialversicherungsrente. Geregelt war dies in der „Postdienstverordnung für Mitarbeiter der Deutschen Post“ von 1956. Nach 1974 kam es im Rahmen einer Verwaltungsvereinfachung zur Einführung eines Steigerungssatzes von 1,5 in der Sozialversicherung in Verbindung mit dem möglichen Beitritt zur freiwilligen Zusatzversicherung (FZR).

In die Beratungen einbezogen waren die zahlreichen Petitionen, die im Kern Verbesserungen für die einzelnen Betroffengruppen verlangen. Mit der mehrheitlichen Ablehnung der Vorlagen wurde dem Petition der Petenten nicht entsprochen.

Die Fraktion der CDU/CSU hob hervor, dass die Überführung der Rentenansprüche im Zuge der deutschen Einheit ohne Vorbild gewesen sei. Ein Vergleich mit den Problemen der Rentensituation in Polen und Tschechien zeige, dass die dabei gefundenen Regelungen einen Glücksfall für die Betroffenen darstellten. Gesetzgeberischer Nachbesserungsbedarf bestehe zurzeit nicht. Ein Teil der in den Anträgen der Fraktion DIE LINKE. formulierten Anliegen sei von den Gerichten bereits durch alle Instanzen abgelehnt worden. Ein anderer Teil sei aus systematischen Gründen im Rentenrecht nicht erfüllbar, schon gar nicht rückbezogen, weil die Bundesrepublik Deutschland kein berufsbezogenes Rentenrecht kenne. Ein weiterer Teil liege im Grenzbereich. Dazu gehörten die Regelungen für in der DDR Geschiedene, da die DDR keinen Versorgungsausgleich hatte. Diese Gruppe dürfe man aber nicht durch das Herausgreifen eines bestimmten Zeitraums auseinanderdividieren. Insgesamt halte die Fraktion der CDU/CSU in absehbarer Zeit ein einheitliches Rentenrecht in Ost und West für notwendig. Dieses müsse aber

sowohl die Interessen der Bestandsrentner als auch die der jüngeren Generation wahren. Die vorliegenden Anträge erfüllten die Anforderungen an diese Neuregelung nicht.

Die **Fraktion der SPD** betonte, dass die Rentenüberführung im Rahmen der deutschen Einheit nur durch die Belastung des umlagefinanzierten Solidarsystems der gesetzlichen Rente überhaupt zu finanzieren gewesen sei. Sehr viele Menschen hätten dadurch ein gutes Auskommen bekommen. Es gebe natürlich auch Härtefälle – trotz der Stichtagsregelungen. Doch der Grund für viele der jetzt thematisierten Probleme liege ganz wesentlich darin, dass die DDR ungedeckte Schecks auf Renten und Zusatzleistungen ausgestellt habe. Die Solidargemeinschaft der Versicherten solle das jetzt auslöfeln. Das könne man nicht verlangen, zumal diese Zusagen oft nicht mit Rentenbeiträgen erworben worden seien. Die Fraktion **DIE LINKE** bleibe darüber hinaus Antworten zur Finanzierung schuldig. Die Anträge würden abgelehnt, wenn auch teilweise mit Bedauern. Die Lösung für offene Fragen in Ost und West müsse im Zusammenhang mit der Schaffung eines einheitlichen Rentenrechts gefunden werden. Das Thema sei für die Fraktion der SPD nicht abgeschlossen und werde hoffentlich in der nächsten Wahlperiode endlich einvernehmlich gelöst. Den Antrag der Fraktion der FDP werde die Fraktion der SPD aus voller Überzeugung ablehnen. Positive Wirkung könnte er nur für ohnehin bereits gut versorgte Menschen entfalten. Beim Antrag der Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** sei zu kritisieren, dass er Wechselwirkungen mit Ungerechtigkeiten für Geschiedene im System West nicht berücksichtige.

Die **Fraktion der FDP** forderte 19 Jahre nach der Rentenüberleitung Verbesserungen. Sie wolle dafür systemkonforme Lösungen. Die Nachversicherung sei dazu die am besten geeignete Möglichkeit. Als Basis für die Nachversicherung müsse man die damaligen Verhältnisse aufgreifen und berechnen, was die Betroffenen zum damaligen Zeitpunkt in der DDR hätten aufwenden müssen. Mit dementsprechend vergleichsweise niedrigen Beitragszahlungen könne das gewünschte Ziel der Schließung von Rentenlücken erreicht werden. Das Gegenargument einer negativen Risikoselektion gegen dieses Modell müsse man hinnehmen. Knapp 20 Jahre nach der deutschen Einheit sei dies gerechtfertigt.

Die **Fraktion DIE LINKE** führte aus, dass nach ihrem Eindruck die Probleme durchaus erkannt seien. Lösungen würden aber unverändert blockiert. Als Gegenargument würden

oft neue Benachteiligungen für vergleichbare Berufs- oder Altersgruppen im Westen genannt. Das habe aber keinen Bestand, da das Leben im Osten anders als im Westen gewesen sei. Die Menschen dort hätten sich auf die damaligen Bedingungen eingestellt. Die deutlich geringeren Altersbezüge ehemaliger Beschäftigter im Gesundheitssystem Ost beispielsweise seien eine Tatsache, auf die man reagieren müsse. Die Differenz bestehe trotz der Rentendynamisierung. Für Balletttänzer – als anderes Beispiel – habe es in der DDR eben nicht die Möglichkeit der Versicherung in der Künstlersozialkasse gegeben. Auch wenn die Liquidierung der Versorgung abgeschafft würde, sei nicht zu befürchten, dass es zu einer Übervorteilung der Ostdeutschen komme. Denn die Altersbezüge beispielsweise der Intelligenzler lägen derzeit gerade einmal bei 30 bis 50 Prozent der Alterskollegen West. Die vorgelegten Versäumnisse und Ungerechtigkeiten müssten bereinigt werden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** räumte ein, dass es im Rahmen der Rentenüberleitung in Einzelfällen durchaus zu Härten gekommen sei. Die Vorschläge der Fraktion **DIE LINKE** seien teilweise verfassungsrechtlich problematisch. Teilweise versuchten sie auf unlautere Weise, Vorteile des DDR-Rentensystems mit Vorteilen des bundesrepublikanischen Rechts zu kombinieren. Das schaffe neue Benachteiligungen für vergleichbare Gruppen im Westen. Akzeptanzprobleme bei den Versicherten sowie hohe Zusatzkosten wären die Folge. Insgesamt sollten sie auch nicht unbedingt Menschen zugute kommen, die zu den Verlierern der Einheit gehörten. Die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** sähe durchaus Handlungsbedarf, allerdings vorrangig für künftige Rentner mit längeren Zeiten der Arbeitslosigkeit. Die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** sehe zudem die Gruppe der in der DDR Geschiedenen als besonders schlecht gestellt an. Daher solle zumindest für die zwischen 1977 und 1992 Geschiedenen, die zugunsten von Kindererziehung und Familie ihre Erwerbstätigkeit eingeschränkt hätten, ein Ausgleich geschaffen werden. Sozialpolitische Gründe hätten den Ausschlag gegeben, diesen Antrag einzubringen. Es sei eindeutig, dass man bei der Rentenüberleitung hier von falschen Voraussetzungen ausgegangen sei. Und selbstverständlich sollten auch Männer von der Regelung profitieren können. Überwiegend betreffe das Problem aber Frauen. Zudem solle der Antrag auf diejenigen beschränkt werden, die tatsächlich Ausfälle bei der Rente hätten.

Berlin, den 13. Mai 2009

Anton Schaaf
Berichterstatter

